

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/2890 —

Tiefflüge NATO-verbündeter Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 6. März 1985 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Warum gestattet die Bundesregierung verbündeten ausländischen Luftwaffen den Tiefflug in geringerer Höhe (bis 75 m) als der Bundesluftwaffe erlaubt ist (Untergrenze 150 m)?
2. Welche Tieffflugzonen hat die Bundesregierung den NATO-verbündeten Streitkräften für Übungszwecke zur Verfügung gestellt?
3. In welchen anderen NATO-Staaten außer der Bundesrepublik Deutschland bestehen Tieffflugzonen?
4. In welchen verbündeten Staaten ist der Bundesluftwaffe das gleiche Recht des Tieffluges über dichtbesiedeltem Gebiet eingeräumt, wie die Bundesregierung es verbündeten ausländischen Luftwaffen gestattet?

Tiefflüge werden im Bundesgebiet nicht durchgeführt.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über physische bzw. psychische Gesundheitsschäden durch Tiefflüge, durch welche Untersuchungen wurden diese Erkenntnisse gewonnen, und wo sind die Ergebnisse dieser Untersuchungen veröffentlicht?

Bisher konnte weder ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Fluglärmwirkung und bestimmten Krankheiten festgestellt noch ein eindeutig auf den Fluglärm zurückführbares Krankheitsbild beschrieben werden. Im diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. Dezember 1983 auf Fragen des Abgeordneten Reents (Drucksache 10/819, S. 29) verwiesen.

6. Gestattet die Bundesregierung auch Flugzeugen der nicht zur NATO-Militärintegration gehörigen französischen Luftwaffe Tief- flüge über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland?

Ja.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, die bislang von der Luftwaffe durchgeführte stichprobenartige Radarüberwachung von Tiefflie- gern auf die Bundesanstalt für Flugsicherung zu übertragen, um eine Unparteilichkeit der Ergebnisse zu sichern?

Die Radargeräte werden von der Bundeswehr zur Erfassung des militärischen Tiefflugverkehrs und zur Überwachung der entspre- chenden Bestimmungen eingesetzt.

Die diesbezüglichen Aktivitäten liegen ausschließlich in der Res- sortzuständigkeit des Bundesministers der Verteidigung.

8. Wo veröffentlicht die Bundesregierung die Ergebnisse der Radar- überwachung von Tieffliegern?

Eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Radarüberwachung ist nicht vorgesehen. Auch hier gilt wie bei ähnlichen Über- wachungsergebnissen im Straßenverkehr der Datenschutz.

9. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß die Radarüber- wachung von Tieffliegern von den ausländischen Militärpiloten in der Bundesrepublik Deutschland anhand der bordeigenen elektroni- schen Warnsensoren frühzeitig erkannt wird, so daß die Kontroll- maßnahme wirkungslos bleibt?

Ja.